

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Eignungsprüfung
der Hochschule für Musik
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

vom 16.12.2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 01/2020, S. 43)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 66 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 10.07.2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 12.11.2019, Az.: 15423 Tgb. Nr. 2771/19, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524), zuletzt geändert mit Ordnung vom 19. März 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2019, S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 5 werden nach der Bezeichnung „Vokal Klassik,“ die Wörter „Vokal Jazz und Populäre Musik,“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Abschnitt zum Bachelorstudiengang „Orchesterinstrumente“ wird in der Spalte zur Künstlerisch-praktischen Prüfung im Nebenfach (Prüfungsteil b) nach dem Wort „Klavier“ die Wörter „bzw. bei Hauptfach Gitarre: Klavier, E-Bass oder E-Gitarre“ eingefügt.
 - b) Beim Abschnitt zum Bachelorstudiengang „Elementare Musikpädagogik“ wird in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach und in der Spalte zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Nebenfach eine neue Zeile „IV Gesang Jazz und Populäre Musik“ als Hauptfach und „Klavier oder Gitarre (Jazz und Populäre Musik)“ als Nebenfach eingefügt.
 - c) Unter den Tabellen zu den Bachelor- und Masterstudiengängen wird folgende Erläuterung eingefügt:
„*Die aktuell gemäß des Lehrangebots verfügbaren Fächerkombinationen werden auf der Website der Hochschule für Musik Mainz unter www.musik.uni-mainz.de veröffentlicht.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfung im Fach Hörschulung und die Prüfung im Fach Allgemeine Musiklehre und Satzlehre bilden zusammen eine Prüfungsleistung, für die eine

Gesamtnote vergeben wird. Diese setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Hörschulungs-Teilprüfung sowie dem arithmetischen Mittel dieser Punktzahl und der Punktzahl in Allgemeiner Musiklehre und Satzlehre.“

- b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Ed. errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach, der Punktzahl aus dem Fach Schulpraktisches Klavierspiel, der Punktzahl aus der Gruppenprüfung, sowie aus der Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie gemäß Abs. 3.
Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 20 %, die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 %, die Punktzahl für die Prüfung im Fach Schulpraktisches Klavierspiel mit 20 %, die Punktzahl für die Gruppenprüfung mit 30 % und die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % in das Gesamtergebnis ein.
Ist das Fach Schulpraktisches Klavierspiel künstlerisches Hauptfach, geht die Punktzahl für dieses Hauptfach mit 20 %, die Punktzahl für das Nebenfach Gesang mit 10 %, die Punktzahl für das instrumentale künstlerische Nebenfach mit 20 %, die Punktzahl für die Gruppenprüfung mit 30 % und die Punktzahl für die Prüfung in Musiktheorie mit 20 % in das Gesamtergebnis ein.“
- c) Abs. 11 wird „Abs. 12“.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 11 eingefügt:
„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang M. Mus. Kirchenmusik errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 aus der Punktzahl für das Hauptfach Orgelliteratur/ Orgelimprovisation und der Punktzahl für das Hauptfach Ensembleleitung/ Dirigieren. Die Punktzahl für das Hauptfach Orgelliteratur/ Orgelimprovisation geht mit 70 %, die Punktzahl für das Hauptfach Ensembleleitung/ Dirigieren mit 30 % in das Gesamtergebnis ein.“

4. § 20 wird „§ 21“.

5. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20
Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen
im Rahmen der Eignungsprüfung

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist, und endet mit Ablauf von 2 Kalenderjahren.“

6. Anhang 2 Nr. 4 „Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Kennzeichnung „dd“ wird zu „ee“
 - b) Es wird folgende neue Kennzeichnung „dd“ eingefügt:
„dd) Prüfung im Hauptfach Gitarre: Vortrag von vier Werken, je eines aus der Generalbasszeit (Bach, Weiss, Kellner etc.), eines aus der Klassik (Giuliani, Sor etc.), eines aus der Romantik oder dem Impressionismus (Coste, Mertz, Regondi, Tarrega etc.) und eines aus der Moderne. Vom-Blatt-Spiel eines mittelschweren Werkes. Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten“
 - c) Die Kennzeichnung „c) und d) werden zu der Kennzeichnung „d) und e).
 - d) Es wird folgende neue Kennzeichnung „c) eingefügt:
„c) Prüfung im Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre: „Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation).“

7. Anhang 2 „Nr. 7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Kennzeichnung „ac)“ wird geändert in „ad)“.
- b) Die Kennzeichnung „aca)“ wird geändert in „ada“.
- c) Die Kennzeichnung „acb)“ wird geändert in „adb)“
- d) Es wird folgende neue Kennzeichnung „ac)“ eingefügt:
„Prüfung im Hauptfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)
Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist unverstärkt zu singen. Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Stücks. Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.“
- e) Die Kennzeichnung „bba)“ wird geändert in „bbb)“.
- f) Die Kennzeichnung „bbb)“ wird geändert in „bbc)“.
- g) Die Kennzeichnung „bbc)“ wird geändert in „bbd)“.
- h) Es wird folgende neue Kennzeichnung „bba)“ eingefügt:
„Prüfung im Nebenfach Gesang: Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme. Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 16.12.2019

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott